

gegenständ.²⁶ Mögliche unterschiedliche juristische und technisch-ökonomische Qualitäten der unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung zusammengefaßten Regeln und ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Bereichen der gesellschaftlichen Produktion hindern die tatsächliche Behandlung als einheitlichen Leistungsgegenstand nicht.

Patentierete und geheime Einzelergebnisse werden als Bestandteil dieses einheitlichen Leistungsgegenstands richtigerweise nicht ausgesondert und als eigener Leistungsgegenstand behandelt. Auf sie, d. h. auf ihren juristischen Status bezogene rechtsgeschäftliche Einzelvereinbarungen sind möglich und üblich, spalten aber den Leistungsgegenstand für die Vertragszeit nicht auf. Als Hauptinhalt lizenzvertraglicher Vereinbarungen und alleiniger Vertragsgegenstand treten sie in den Hintergrund.

Es hat sich in der Praxis eine neue Art von Lizenzgeschäften entwickelt. Ich habe sie „Fabrikationslizenz“ genannt.²⁷ Gegenstand des Lizenzvertrages²⁸ ist unter den veränderten technisch-ökonomischen Bedingungen des Lizenzmarktes in der Mehrzahl der Fälle das technische und eventuell auch betriebswirtschaftliche Ergebnis selbst und nicht eine Rechtsposition. Sie ist an dem Gesamtobjekt nicht vorhanden. Ihre Übertragung ist also nicht möglich. Ihr Bestand an Teilen der einheitlichen Lehre und ihre Übertragung erschließt dem Lizenznehmer heute noch keine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit der technischen Regeln, auf die sein Interesse gerichtet ist.

b) Die ökonomische Machtposition des Erstbesitzers technischer, zunehmend auch betriebswirtschaftlicher Ergebnisse ergibt sich in den lizenzwirtschaftlich interessanten Fällen aus der Kompliziertheit und Komplexität dieser Ergebnisse, ihrem schnellen moralischen Verschleiß und dem Grad der gesellschaftlichen und internationalen Arbeitsteilung. Dadurch werden sie relativ unzugänglich und als Austauschobjekte geeignet, ohne daß ein absolutes (Patent) oder relatives (Geheimnis) Recht es ermöglicht, andere von der Nutzung auszuschließen. Lizenzfähigkeit und Lizenzwürdigkeit werden daher heute von der sozialistischen, aber auch von der kapitalistischen Praxis in erster Linie nach ihrer technischen und ökonomischen, nicht aber nach ihrer juristischen Qualität beurteilt. Die Marxsche Feststellung, daß die Teilung der Arbeit das Arbeitsprodukt in eine Ware verwandelt,²⁹ gilt heute auch für die meisten produktiv verwertbaren wissenschaftlich-technischen, zum Teil auch betriebswirtschaftlichen Ergebnisse. Austauschfähigkeit und Austauschwürdigkeit sind abhängig vom Grad der Spezialisierung der Forschung und Entwicklung und davon, ob bereits vorhandene Ergebnisse geeignet sind, den Lizenznehmer schneller, besser, billiger und mit geringerem Risiko als Produktivkraft zu dienen.

Die Art der Lizenzobjekte und die konkreten Anforderungen an ihre technische und ökonomische Qualität werden in erster Linie durch die personellen, finanziellen und produktionstechnischen Voraussetzungen bestimmt, über die der Lizenznehmer verfügt. Sie sind durch die revolutionäre Entwicklung der Technik beeinflusst. Der allgemeine Stand der Produktivkräfte und die Wirtschaftslage im Heimatstaat des Lizenznehmers, seine Möglichkeiten zur Durchführung eigener Entwicklungsarbeiten und die Bedürfnisse des Fertigungsmarktes haben darauf einen entscheidenden Einfluß.

26 vgl. beispielsweise H. Knoppe, a. a. O., S. 25.

27 vgl. W. Linden, a. a. O.; ders., „Bemerkungen zum Gegenstand und Rechtscharakter des Fabrikationslizenzvertrages“, der neuerer, 1965, S. 428 ff., 472.

28 Als Vertragsgegenstand wird im allgemeinen die Hauptleistung des Lizenzgebers bezeichnet. In diesem Sinne wird der Begriff auch hier verwendet. Die juristische Problematik dieses Begriffs ist hier nicht näher zu untersuchen.

29 vgl. K. Marx, a. a. O., S. 122.